Compliance-Richtlinie

Parkinson Stiftung

in der Fassung vom 27.01.2025

Präambel
Die Parkinson-Stiftung engagiert sich in den Bereichen „Forschen. Informieren. Betroffenen helfen“. Sie informiert und klärt zur Parkinson Erkrankung auf. Sie fördert die Prävention und Früherkennung und unterstützt die Selbsthilfe von Betroffenen. Die Wissenschaft, Forschung, Lehre, Aus- und Fortbildung im Bereich des Parkinson-Syndroms, neurologischer Bewegungsstörungen und anderer degenerativer Erkrankungen des Nervensystems wird von der Stiftung aktiv gefördert, um die medizinische Versorgung in diesem Bereich zu verbessern.

Die Stiftung setzt sich im Austausch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern weltweit für neue Therapien ein, die nicht nur Symptome lindern, sondern die Krankheit verlangsamen oder heilen können. Dadurch soll die Lebensqualität der Betroffenen weiter verbessert werden.

Parkinson breitet sich zunehmend aus – aktuelle Schätzungen gehen von etwa 6 Mio. Betroffenen aus. In Deutschland sind hiervon mehr als 400.000 Menschen betroffen, Tendenz steigend.

Diese Richtlinie orientiert sich insbesondere an den Grundsätzen guter Stiftungspraxis des Bundesverbands Deutscher Stiftungen (https://www.stiftungen.org/stiftungen/stiftungsgruendung/grundsaetze-guter-stiftungspraxis.html) sowie den „Grundregeln für eine gute, ethische Fundraising-Praxis“ des Deutschen Fundraising Verbands (https://www.dfrv.de/services/ethik-im-fundraising/).

1. Unabhängigkeit

Ein wichtiges Ziel der Parkinson Stiftung ist die unabhängige Information und Aufklärung der unterschiedlichen Zielgruppen. Dies setzt voraus, dass die Stiftung trotz einer gewünschten und notwendigen Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere mit Unternehmen im Gesundheitsbereich, frei von Beeinflussung bleibt.

2. Projekte

Die Auswahl beziehungsweise die Bestimmung der Projekte der Parkinson Stiftung erfolgt nach nachvollziehbaren Kriterien. Konkret bedeutet dies, dass Geldausgaben und / oder Projekte nur genehmigungsfähig sind, wenn

- sie den geltenden Gesetzen und Vorschriften, sowie internen Anweisungen und Richtlinien der Stiftung entsprechen,
- der Umsetzung der Strategie der Parkinson Stiftung dienen,
- budgetierbar sind
- und die Auswirkung auf Erfüllungsfaktoren prognostiziert werden kann.

Das Erreichen der Erfüllungsfaktoren wird dokumentiert, um die aufgestellten Prognosen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Projekte in Zusammenarbeit mit Pharma- oder Medizinprodukteunternehmen dürfen nur dann genehmigt werden, wenn sie darüber hinaus kodexkonform gemäß der Verpflichtungen zur Selbstkontrolle im Bereich der Pharma- oder Medizinproduktehersteller sind und der Compliance-Richtlinien sowohl der Parkinson Stiftung als auch des Geschäftspartners entsprechen. Die Parkinson Stiftung wendet sich ausdrücklich gegen Korruption und Bestechung. Unlautere Geschäftspraktiken, insbesondere durch

unmittelbare oder mittelbare unerlaubte Einflussnahme oder unlautere Bevorzugung, werden von der Parkinson Stiftung nicht toleriert.

3. Transparenz

Die Stiftung gewährleistet eine angemessene Transparenz über ihre Arbeit und Projekte. Gewährleistet wird dies durch die unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für die Genehmigung von Projekten. Außerdem sind genehmigte Projekte zu veröffentlichen.

Die Stiftung hat sich der Initiative Transparente Zivilgesellschaft angeschlossen. Die Parkinson Stiftung entspricht deren Transparenzkriterien, um eine Kultur der Transparenz im gemeinnützigen Sektor zu fördern.

Zehn Transparenzinformationen für die Öffentlichkeit (s. https://www.transparente-zivilgesellschaft.de/)

1. Name, Sitz, Anschrift und Gründungsjahr
2. Vollständige Satzung sowie Angaben zu den Organisationszielen
3. Angaben zur Steuerbegünstigung
4. Name und Funktion wesentlicher Entscheidungsträger*innen
5. Tätigkeitsbericht
6. Personalstruktur
7. Angaben zur Mittelherkunft
8. Angaben zur Mittelverwendung
9. Gesellschaftsrechtliche Verbundenheit mit Dritten
10. Namen von Personen, deren jährliche Zahlungen mehr als 10 % des Gesamtjahresbudgets ausmachen

werden jährlich von der Parkinson Stiftung in einem Transparenzbericht mit ggf.aktuellen Veränderungen auf der Webseite veröffentlicht.

4. Informationsmaterial

Die unabhängige Information von Betroffenen, Angehörigen sowie Ärzten ist ein wichtiges Ziel der Stiftung. Um die Unabhängigkeit zu gewährleisten, verpflichtet sich die Stiftung, Informationsmaterialien frei von Werbung für Pharma-, Medizinprodukte oder Behandlungsverfahren zu halten Die Nennung von Wirkstoffgruppen ist möglich. Eine direkte oder indirekte Unterstützung für die Erstellung von Informationsbroschüren durch Unternehmen der Pharma- oder Medizinprodukteindustrie ist nicht möglich.

5. Arbeitsweise

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung handeln stets informiert, integer, verantwortungsvoll und entsprechend der gesetzlichen sowie internen Vorgaben. Auch Ehrenamtliche handeln nach diesen Maßgaben. Überschreitet eine Aufgabe ein angemessenes Zeitpensum oder fühlt sich ein Mitglied des Stiftungsvorstands oder des Stiftungsrats einer Aufgabe fachlich oder aus anderen Gründen, insbesondere aufgrund von Interessenkonflikten, nicht gewachsen, so ist diese Aufgabe abzugeben. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Interessenkonflikt besteht, ist von dem Vorliegen eines solchen auszugehen.

Gremienmitglieder und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stiftung sind verpflichtet, Anhaltspunkte für einen Interessenkonflikt im Einzelfall unaufgefordert offenzulegen. Sie verpflichten sich, von sich aus auf eine Beteiligung am Entscheidungsprozess zu verzichten, wenn eine Entscheidung der Stiftung ihnen oder einer nahestehenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Auch persönliche oder familiäre Beziehungen zu Geförderten, Dienstleistungsunternehmen oder Partnern werden offen kommuniziert. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die angemessenen Maßnahmen zum Umgang mit einem potentiellen Interessenkonflikt.“

6. Förderer

Sponsoren müssen eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Compliance-Richtlinie der Parkinson Stiftung einzuhalten.
Personen, die das Informationsmaterial der Parkinson Stiftung nutzen, ohne selbst Sponsor zu sein, erklären in entsprechenden Anträgen, dass sie die Materialien nicht für kommerzielle Produktwerbung nutzen werden.

7. Compliance-Beauftragter

Der Vorstand der Parkinson Stiftung beruft einen Compliance Beauftragten. Dieser überwacht die Einhaltung der Richtlinien und er begleitet und unterstützt die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Prüfung von Anfragen.
Als Compliance Beauftragte der Parkinson Stiftung wird Sonja Schürkens benannt.

8. Compliance Management

Bestehen Bedenken bezüglich der Einhaltung dieser Richtlinie, können Fragen und Hinweise schriftlich an den Compliance-Beauftragten (Adresse abrufbar auf der Website) gerichtet werden.

Diese Compliance-Richtlinie tritt mit Beschlussfassung vom 04.02.2025 in Kraft.